

BEITRAGSORDNUNG

Ordnung über die Erhebung von Beiträgen für den INTEGRIERTEN WALDKINDERGARTEN der bundtStift gGmbH.

VORBEMERKUNG

Die Beitragsordnung bildet die Grundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme eines Platzes im INTEGRIERTEN WALDKINDERGARTEN der bundtStift gGmbH und regelt die Kostenbeitragspflicht der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern.

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

- (1) Diese Beitragsordnung gilt für den INTEGRIERTEN WALDKINDERGARTEN der bundtStift gGmbH.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes im INTEGRIERTEN WALDKINDERGARTEN der bundtStift gGmbH werden Kostenbeiträge nach dieser Beitragsordnung erhoben. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten mit dem Zeitpunkt der Antragstellung eines Kitaplatzes erhoben, bearbeitet und gespeichert. Dies erfolgt in Form von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie An- und Abmeldedaten der Kinder und der Personensorgeberechtigten. Die Daten werden unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.
- (3) Der INTEGRIERTE WALDKINDERGARTEN der bundtStift gGmbH ist eine sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtung, in der Kinder verschiedener Altersgruppen tagsüber gefördert, gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden.

§ 2 AUFNAHME VON KINDERN

- (1) Aufnahme in den INTEGRIERTEN WALDKINDERGARTEN der bundtStift gGmbH finden im Rahmen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder).
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in den INTEGRIERTEN WALDKINDERGARTEN der bundtStift gGmbH ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der bundtStift gGmbH sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Der aktuelle Impfausweis soll der Kitaleitung zur Information vorgelegt werden. Ohne einen Nachweis der Impfung nach dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wird kein Kind aufgenommen.

§ 3 KOSTENBEITRAGSPFLICHTIGE

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben Kostenbeiträge zu den Betriebskosten nach dieser Beitragsordnung zu entrichten.
- (2) Kostenbeitragspflichtig und damit Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern und Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (3) Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Beitragsordnung ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (4) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Absatzes 3 dieser Vorschrift, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie nach § 7 Abs. 7 nicht getrennt leben.

§ 4 ENTSTEHEN DER KOSTENBEITRAGSSCHULD

- (1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in den INTEGRIERTEN WALDKINDERGARTEN der bundtStift gGmbH und endet mit Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet. Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich des 15. des Monats ist der vollständige Kostenbeitrag zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Kostenbeitrages zu entrichten.
- (2) Für die Zeit der Eingewöhnung wird ein Kostenbeitrag für 4 Stunden Betreuungsumfang für längstens 4 Wochen erhoben. Dieser entspricht 2/3 des Kostenbeitrages.
- (3) Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid als Jahreskostenbeitrag festgesetzt, durch 12 Monate geteilt und monatlich erhoben. Durch die Erteilung des neuen Bescheides wird der vorherige Bescheid automatisch aufgehoben.

- (4) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Kostenbeitragspflicht unberührt. Dies gilt auch, wenn Kinder aufgrund einzelner Schließtage, wegen zusammenhängender Schließzeiten oder aus anderen Gründen wie z.B. tarifrechtlichen Streiks, technischen Havarien, unvorhersehbaren Einflüssen durch höhere Gewalt die Einrichtung nicht besuchen können.

§ 5 HÖHE UND FÄLLIGKEIT DES KOSTENBEITRAGS

- (1) Für die Aufnahme jedes Kindes wird ein einmaliger Kostenbeitrag in Höhe von **100 €** erhoben. Diese wird mit Zustandekommen des Vertrages fällig.
- (2) Der Lernmittelbeitrag beträgt jährlich **100 €**. Damit werden anteilig Lern- und Verbrauchsmaterialien finanziert. Der Einzug erfolgt zum 10.08. für das jeweilige Beitragsjahr. Auch für Quereinsteiger wird diese Summe unabhängig vom Datum der Aufnahme bei Vertragsbeginn in voller Höhe fällig.
- (3) Frühstück, Mittagessen und Vesper sowie die kulinarische Versorgung bei Veranstaltungen, Exkursionen und Gruppenfahrten sind immanenter Bestandteil des Bildungskonzepts. Das Essengeld für den Kindergarten beläuft sich auf jährlich 1.200 €.
- (4) Für die Umsetzung des Pädagogischen Konzeptes des WALDKINDERGARTENS erbringt der Bildungsträger Sonderleistungen, die über die üblichen Betreuungsstandards hinausgehen. Die Sonderleistungen beinhalten unter anderem den täglichen Transport, Essenslieferungen, Exkursionen und Gruppenfahrten. Für die Sonderleistungen erhebt der Bildungsträger einen Jahresbeitrag in Höhe von **1.380 €**. Dieser Betrag kann in 12 monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden.
- (5) Die Zahlung des Entgelts erfolgt **ausschließlich** durch Bankeinzug zum zehnten Tag des Monats. Ist dieser ein Sonn- oder Feiertag, so erfolgt der Einzug jeweils einen Tag früher.
- Kontoinhaber: bundtStift gemeinnützige GmbH
 IBAN: DE76100900002436184029
 BIC: BEVODEBBXXX
 Bei: Berliner Volksbank
- (6) Bei Rückbuchungen wird mit erneutem Einzug eine Pauschale in Höhe von **20 €** erhoben.
- (7) Bei Jahreszahlungen ist die Gesamtsumme (Sonderleistung, Essengeld sowie Lernmittelbeitrag) zum 10. Juli vor Beginn des neuen Schuljahres oben genanntem Konto gutzuschreiben.
- (8) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt in einem Bescheid.

§ 6 BETREUUNGSZEITEN

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsbescheid ergibt. Die Betreuungszeiten können nur bis zu dem im Bescheid festgelegten Umfang liegen.
- (2) Die Betreuungszeit im INTEGRIERTEN WALDKINDERGARTEN beträgt auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts mindestens 6 Stunden täglich. Der Kindergarten bietet eine arbeitstägliche Betreuung von 7.00 bis 17.00 Uhr an. In der 28. Kalenderwoche jedes Jahres ist der Kindergarten geschlossen.
- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten / Eltern rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird, soweit erforderlich, in einem neuen Rechtsanspruchsbescheid des Landkreises festgestellt.

§ 7 KÜNDIGUNG

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. In diesem Fall erhält der Personensorgeberechtigte eine Kündigungsbestätigung.
- (2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch des INTEGRIERTEN WALDKINDERGARTENS der bundtStift gGmbH ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen der Kostenbeiträge und des Essengeldes einen Monat nicht oder nicht vollständig nachkommen oder die im Betreuungsvertrag oder der Hausordnung der Einrichtung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden. Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger gestört ist, kann es ebenfalls zu einer Kündigung durch die Vertragsparteien führen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 8 SÄUMIGKEIT

Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlung gekündigt, kann eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände oder Abschluss eines Vertrages über eine Rückzahlung erfolgen.

§ 9 AUSKUNFTS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Kostenbeitrages und die Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Jede Änderung dieser Angaben insbesondere in Bezug auf die Einkommenssituation im Sinne des § 8 (2), die personenbezogenen Daten sowie die familiäre Situation ist unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 ORDNUNGSWIDRIGKEIT

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Kostenbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Kostenbeiträge betreffen.
- (2) Ordnungswidrig handelt ebenso, wer die nach Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungsdauer wiederholt überschreitet.

§ 11 DATENSCHUTZ

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Der Kostenbeitrag wird von der Stadt Strausberg erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Die Beitragsordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.

gez. Lutz Krannich | Geschäftsführer bundtStift gemeinnützige GmbH